

Amtsblatt

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 61.

Düsseldorf, Montag, den 13. September 1819.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Für denjenigen Theil der Regierungsbezirke Cöln, Düsseldorf, Cleve und Aachen, welche seit dem Jahre 1816. der Bergischen Feuer-Versicherungsanstalt beigetreten sind, ermangelt es noch an den nöthigen Bestimmungen,

- a) über die Taxe der Diäten für die Sachverständigen, welche nach S. 6. des Reglements die Brandschäden abschätzen, und
b) über die Belohnungen für diejenigen, welche sich bei dem Löschen von Feuersbrünsten affekurirter Gebäude, auszeichnen.

Um diesem Mangel abzuhelfen, ist von Seiten des hohen Ministerii des Innern, mittelst Rescripts vom 27sten v. M. genehmigt worden, daß in den oben genannten Bezirken, sowohl bei a) als b) die nämlichen Bestimmungen gelten sollen, welche in dem Herzogthume Berg herkömmlich und vorschristsmäßig sind.

Darnach erhält der Abschätzer eines Feuerschadens, in der Regel eine Vergütung von 40 Stüber.

Sind die Abschätzungen ungewöhnlich mühsam, oder liegen die Brandstätten außerhalb des Wohnorts des Abschätzers, und zwar in solcher Entfernung, daß demselben dadurch Auslagen verursacht werden, so wird die Gebühr verhältnißmäßig auf 1 Thaler bis 1 Thaler 20 Stüber für jeden Abschätzer erhöht.

Zur Regulirung der Remunerationen für ausgezeichnete Hülfsleistung bei Feuersbrünsten sind die Bestimmungen in dem §. 55. der Bergischen allgemeinen Feuerordnung enthalten, welcher folgendermaßen lautet:

Dagegen haben diejenigen, welche sich bei entstandener Feuersbrunst durch ihren Eifer, Fleiß, Aufmerksamkeit und Beihülfe vorzüglich auszeichnen, Belohnung zu erwarten, nämlich:

Nr. 255.
Abschätzungsgelöhne und Prämien bei Feuersbrünsten.
1. 927a.

1819
1206
1206

- 1) wer zuerst durch Feuerrufen und Lärm den im Hause eines Andern entstandenen Brand bekannt macht 1 Rblr. „ Stbr.
- 2) welche den ersten Feuerhacken, oder die erste Feuerleiter, oder die ersten Feuereimer von einem andern Orte zur Brandstätte bringen 2 — 50 —
- 3) welche die erste Feuerspritze herbeiführen 4 — „ —
- 4) welche die erste gemeine Wasserlufe mit sauberem Wasser zum Feuer, oder zur Spritze bringen 1 — „ —
- 5) derjenige Handwerks, oder sonst herzhafte Mann, der sich zuerst auf den brennenden Bau wagt, seine Bravour zeigt, und vor andern erspriessliche Rettungshülfe leistet 4 — „ —

Indem wir diese Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, weisen wir alle, denen sie angehen, an, sich darnach in vorkommenden Fällen genau zu achten, und bemerken übrigens noch, daß sowohl die Abschätzungsgelühren, als die Belohnungen für ausgezeichnete Hülfsleistungen aus der Feuersocietätsklasse gezahlt, und zu dem Ende mit den jährlichen Brandversicherungsbeiträgen aufgebracht werden.

Coblenz, den 13. August. 1819. Cöln, den 5. August. 1819.

Der Staatsminister und Oberpräsident, Der Oberpräsident,
(gez.) J. G. v. S. (gez.) F. Graf zu Solms-Laubach.

Nr. 256.
Polizei-Verordnung für die Stadt Düsseldorf.
dort.
1. 9066.

Die Klagen der hiesigen Einwohner über den großen Mangel an polizeilicher Aufsicht, werden mit jedem Tage lauter. Ueberall, an den Häusern, in den Straßen und auf den öffentlichen Spaziergängen wird, dem Verbote zuwider, Jedermann von einheimischen und fremden Bettlern belästigt; die Zügellosigkeit der Jugend in den Straßen mit dem so gefährlichen Steinwerfen, mit Abschießen hölzerner Pfeile, mit dem Schläudern sogenannter Brummtöpfe, mit Schießen und Pulveranzünden, und mit andern gefährlichen und ruhestörenden Spielen, hat dermaßen überhand genommen, daß die Vorübergehenden oftmals Gefahr laufen Schaden zu nehmen; und nicht selten ereignet es sich, daß Trunkenene und Andere, welche das Unglück haben, die Aufmerksamkeit der Jugend auf sich zu ziehen, unter Schreien und Lärmen und Nachrufen beleidigender Schimpfworte öffentlich verfolgt werden; und dieser Unsug geht überall öffentlich vor, ohne daß ein Polizeibeamter sich sehen lasse und ihn störe.

Um jeden Theil der Stadt unter polizeiliche Aufsicht zu stellen, haben wir bereits im März 1817. die Stadt in 6 Polizeibezirke getheilt, und in jedem

Bezirk einem besondern Polizeibeamten die Aufsicht gegeben; wir wären daher wohl veranlaßt, die meisten dieser Beamten, wegen Vernachlässigung ihres Amtes, ihrer Dienste zu entlassen, wollen jedoch aus Schonung noch den Versuch machen, ob sie auf diese öffentliche Warnung ihr Amt hinführo pflichtmäßiger versehen werden.

Damit aber die Einwohner der Stadt wissen, welchen Beamten die polizeiliche Aufsicht in ihrem Bezirk aufgetragen ist, so wird die Bezirkseinteilung, mit Benennung der Aufseher jedes Bezirkes, hiermit bekannt gemacht.

Erster Bezirk. Reiter-Casernen, Ritterstraße, Altstadt, Ratingerstraße, Eiseller, Neuer Hafen, und die neue Anlage von da bis zum Hofgartenhaus und bis zum Lustballen. Aufsicht. Polizeidiener Deiter.

Zweiter Bezirk. Krämerstraße, Burgplatz, Untermühlenstraße, Unter-Andreas oder Kurzstraße, Unterbollerstraße, Martins- und Capuzinergasse, Markt, Zollstraße, Unterflingerstraße, die Strecke vor dem Zollthor bis zum Krahn. Aufsicht. Polizeidiener Klöckner.

Dritter Bezirk. Liefergasse, Ober-Andreas oder Kurzstraße, Obermühlenstraße, Hundsrücken, (vom Paradeplatz bis zur Communicationsstraße) Neubrücke, Parade, jetzt Friedrichsplatz, die Ratingermauer, Neustraße, (vom Paradeplatz bis zur Elberfelderstraße), Hundsrücken (von dem Friedrichsplatz bis zur Communicationsstraße), Allee, jetzt Friedrichsstraße (von der Ratinger bis an die Elberfelderstraße) botanischer Garten die neue Anlage vor dem Hofgarten, der Hofgarten, und der Weg von dem vormaligen Flingerthor bis zum Hofgartenhause, und über den Steinweg bis zu dem Wege nach dem Jägershofe. Aufsicht. Polizeidiener Küpper.

Vierter Bezirk. Wallstraße (von dem Stadtbrückchen bis zur Mittelstraße, einschließlic der aus der Wallstraße nach der Casernenstraße gehenden kleinen Straße) Mittelstraße, Flingerstraße, (von der Mittel- bis zur Neustraße), Oberbollerstraße, Hundsrücken (von der Communicationsstraße bis zur Flingerstraße) Communicationsstraße, Neustraße (von der Elberfelderstraße bis zum Stadtbrückchen) Stadtbrückchen, Allee, jetzt Friedrichsstraße, (von der Elberfelder bis zur Grabenstraße), Grabenstraße, (von der Casernenstraße bis zum Canal) die Straßen zu beiden Seiten des Canals bis zur Elberfelderstraße. Aufsicht. Polizeidiener Stübgen.

Fünfter Bezirk. Rheinstraße, Rheindörtchen, Hafenstraße, Bergerstraße, Unterwallstraße, (von der Berger- bis zur Mittelstraße) Citabelle, Orangerie, Schul-Damm, und Beckerstraße. Aufsicht. Polizei-Agent Jansen.

Sechster Bezirk. Bülkerstraße (von der Bergerstraße an bis zum Ausgange der Stadt), Carlöplatz, Bastionsstraße, Hohenstraße, Mittelstraße (bis zur Grabenstraße), Grabenstraße, (bis zur Casernenstraße), Casernenstraße, Benratherstraße, Breitenstraße, Casernenplatz, die Straße an dem Canal bis zur Grabenstraße. Aufsicht. Wachtmeister Overheydt.

Ungeachtet der diesen Polizeibeamten für einen besondern Bezirk anvertrauten Aufsicht, bleibt es die Pflicht derselben wie auch der übrigen Polizeidiener, überall, wohin sie kommen, die Polizei nach den Vorschriften zu handhaben, und was sie irgendwo in der Stadt polizeiwidrig gefunden, ihren Vorgesetzten anzuzeigen, ohne daß sie sich damit entschuldigen können, daß in dem Bezirke, wo sie solches wahrgenommen, ein anderer Polizeibeamter die Aufsicht habe.

Jede Abänderung in dem Personal der Bezirksaufseher wird durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden. Ist ein Bezirksaufseher krank oder verhindert, so wird ein anderer Polizeibeamter, der keine besondere Bezirksaufsicht hat, dessen Stelle versehen, damit nirgends die Polizeiaufsicht mangelhaft erscheine.

Damit aber die Einwohner auch wissen mögen, an wen sie sich zu wenden haben, wenn die Bezirksaufseher es an ihrer Schuldigkeit ermangeln lassen: so wird Folgendes ebenfalls zur öffentlichen Kunde gebracht.

Unter Leitung des Oberbürgermeisters hat der Polizei-Inspector Windel die Oberaufsicht, Anordnung und Ausführung in Polizeisachen nach den bestehenden Vorschriften; und nach ihm zunächst der Polizei-Commissar Hartenfels; welcher des Endes täglich mehrmals alle Bezirke durchgeht, darauf sieht, ob die Bezirksaufseher anwesend sind, und ihre Schuldigkeit thun, sie dazu anhält, und jede Unregelmäßigkeit dem Polizei-Inspector anzeigt. Jeder Einwohner, welcher wegen der Bezirksaufseher zu klagen hat, wendet sich zuerst an den Polizei-Commissar und Inspector; demnächst an den Oberbürgermeister, und endlich, wenn er es für nöthig hält, an die Regierung.

Wenn endlich die Zurechtweisungen von Seite des Oberbürgermeisters nicht vermögend sind, einen Polizeibeamten zur Beobachtung seiner Amtspflicht zu bringen: so gewärtigen wir darüber Bericht, damit so nachlässige Beamte ohne weiters von ihren Stellen entfernt werden.

Uebrigens werden wir auch selbst unsere Achtsamkeit darauf richten, ob noch ferner in einem Bezirke die Aufsicht nicht gehörig geführt, und die polizeilichen

Vorschriften ungestört übertreten werden; in welchem Falle wir den mit der Aufsicht beauftragten Polizeibeamten ohne alle Schonung entlassen werden.

Düsseldorf, den 4ten September 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Das Königl. Ministerium des Innern hat uns im Einverständniß mit dem Königl. Kriegs-Ministerium eröffnet, daß diejenigen Freiwilligen, welche durch einjährigen Dienst bey den Jägern und Schützen-Corps ihrer Verpflichtung im stehenden Heere genügt haben, während der auf ihren Austritt folgenden 2-jährigen Beurlaubungszeit nicht zu der Kriegs-Reserve dieser Corps, sondern zu derjenigen ihres Aufenthalts übergehen, indem es nur zu Belästigungen führen würde, wenn dergleichen Individuen nach geleistetem einjährigem Dienst einer entfernten Kriegsreserve zugehören sollten. Nach Ablauf der 2-jährigen Beurlaubungszeit scheiden diese Individuen aus der Kriegsreserve aus und es tritt ihre Verpflichtung zur Landwehr ein.

Die Kreis- und Orts-Behörden haben sich nach dieser Bestimmung zu achten.

Düsseldorf, den 1. September 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nach einem Rescript der Königl. Ministerien des Innern und des Krieges haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinettsordre vom 24. Juny d. J. anzuordnen geruhet, daß den sämtlichen Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commissionen, so fern solche weder Rationen noch Fuhrgelder beziehen, zu dem Beyfuß der Ersatz-Aushebung notwendigen Reisen, Vorspann gegen die übliche Vergütung verabsolgt werde.

Es fallen demnach alle Reise-Entschädigungs-Liquidationen der Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commissionen künftig fort, wogegen auf die Requisition dieser Commissionen die betreffenden Herren Landräthe den nöthigen Vorspann anzuweisen werden. Die Vergütung dafür erfolgt nach denselben Sätzen und in derselben Art, wie für den noch Statt findenden Militär-Vorspann, und es haben deshalb die Herren Landräthe in der vorgeschriebenen Form und Zeit die beschriebenen belegten Liquidationen uns einzureichen.

Düsseldorf, den 1. September 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 257.

Die Freiwilligen welche ein Jahr bei den Jägern und Schützen-Corps gestanden haben, sollen zu der Kriegs-Reserve ihres Aufenthalts übergehen

I. 8859.

Nr. 258.

Den Vorspann für die Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commissionen betr.

I. 8858.

Nr. 259
Das Zollamt zu
Lippspringe im
Regierungsbe-
zirke Minden betr.
I. 11054.

Es tritt noch öfters der Fall ein, daß über Lippspringe an der östlichen Grenze des Mindener Regierungsbezirkes gegen Lippe, Detmold, sowohl von Seiten der Zollbehörden als des Publikums, Waaren gerichtet werden, welche auf Begleitscheine versandt, oder auf welche die Vorschriften des Anhangs zur Amtsinstruction, d. d. Berlin den 12ten Jänner v. J., anwendbar sind. Lippspringe ist indeffen nach der in Nr. 45. des Mindener Amtsblattes enthaltenen Bekanntmachung vom 10ten September des v. J. nur ein Nebenzollamt zweiter Klasse mit wenigen dabei gleichzeitig bemerkten Ausnahmen, und zur Abfertigung von Waarenversendungen obiger Art gar nicht befugt; sondern es müssen dieselben über eines der in dem hiesigen Amtsblatt von dem 15ten September v. J. Nr. 44. für die dortige Gegend allein so bezeichneten Hauptzollämter zu Minden und Warburg gerichtet werden.

Zur Vermeidung fernerer Mißverständnisse werden die Zollbehörden und das Publikum auf dieses Verhältniß hiermit aufmerksam gemacht.

Düsseldorf, den 30. August. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 260.
Militair-Sträf-
ling Theodor
Pehlemann
aus Hufen.
I. 9052.

Am 26. August Nachmittags ist der hierunter bezeichnete Militair-Sträf- ling Theodor Pehlemann vom 9ten Husaren-Regiment, aus Hufen, Provinz Westfalen gebürtig, welcher wegen Desertion, Mitnahme Königl. Montirungstücke, und Diebstal unter erschwerenden Umständen zu 2 Jahr 1 Monat Festungsstrafe verurtheilt war, von der Festungs-Arbeit an der Königl. Ziegelei bey Köln desertirt.

Militair- und Civilbehörden werden auf denselben aufmerksam gemacht, um ihn im Entdeckungsfalle an die Königl. Commandantur in Köln zurückzuliefern.
Düsseldorf, den 2. September 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Person-Beschreibung.

Theodor Pehlemann, katholisch; Alter 20 Jahre; Größe 5 Fuß 7 Zoll 2 Strich; Statur stark; Haare weißblond; Stirn platt; Augenbraunen weiß blond; Augen blau; Nase dick; Mund groß; Kinn rund; Bart blond; Gesichtsfarbe gesund;

Besondere Kennzeichen: ein wenig podennarbig.

Kleidung: Eine grüne Jacke mit gelbem Kragen; eine weiße tuchene Hose; eine dunkelblaue Mütze mit hellblauem Rande.

Der Tambour Friedrich Biebelheim aus Düsseldorf, welcher bey der zweiten Compagnie des 29. Infanterie-Regiments (3. Rhein.) stand, ist am 12. August aus Koblenz desertirt.

Nr. 261.
Deserteur Friedrich Biebelheim aus Düsseldorf.
I. 8794.

Alle Militair- und Civilbehörden werden auf die nachstehende Personbeschreibung desselben aufmerksam gemacht, um denselben zu verfolgen, und im Betretungsfalle an den Commandeur des Regiments, Hr. Oberstlieutenant von Sacken in Koblenz abführen zu lassen.

Düsseldorf, den 3. September 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Person-Beschreibung.

Friedrich Biebelheim, katholisch; Alter 30 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll 3 Strich; Haare blond; Stirn rund; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase mittelmäßig; Mund breit und aufgeworfen; Kinn rund; Gesicht blatternarbig.

Besondere Kennzeichen: auf der Brust ist ein Theil der Leiden Christi; und auf dem rechten Arm ein französischer Tambour gestochen.

Kleidung: blaue Uniform; graue tuchene Mütze; weißleimene Hosen.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Mittels Allerhöchster Kabinettsordre vom 21sten Mai und der Verordnung vom 21sten Juni d. J. haben Se. Königl. Majestät einen Appellationsgerichtshof für die Rheinprovinzen in Cöln zu errichten, zum ersten Präsidenten desselben den kommissarischen Präsidenten des bisherigen Appellationshofes zu Cöln, Herrn Geh. Staatsrath Daniels, und zu Appellations-Gerichtsräthen: den ehemaligen Präfecten des Siegedepartements, Herrn Schmitz, den ersten Generaladvokaten bei dem bisherigen Appellationshofe zu Düsseldorf, Herrn Baumeister, den dritten Senat-Präsidenten desselben, gegenwärtigen kommissarischen Oberbürgermeister zu Cöln, Herrn von Mylius, den Senat-Präsidenten des bisherigen Appellationshofes zu Trier, Herrn Schmitt, den vorstehenden Rath bei dem bisherigen Appellationshofe zu Cöln, Herrn Hartmann, die Rätthe bei dem bisherigen Appellationshofe zu Trier, Herren Mathieu und Umbcheiden, den Rath bei dem bisherigen provisorischen Revisionshofe zu Coblenz, Herrn Schreiber, die Rätthe bei dem Ober-Landes-Gericht zu Cleve, Herren Wiendahl und Rieve, die Rätthe bei dem bisherigen Appellationshofe zu Düsseldorf, Herren Schram, Lenz, Haugb und Sybenius, den Rath bei dem bisherigen Appellationshofe zu Trier, Mitglied der Immediat-Justiz-Commission zu Cöln, Herrn Geh. Justizrath Schwarz, den bei dieser Commission und bei dem Justiz-Senat zu Ehrensbreitstein, als Mitglied angestellten Herrn Justizrath Müller, den Präsidenten

Personal bei dem errichteten rheinischen Appellations-Gerichtshofe in Cöln.

ten des Kreisgerichts zu Malmédy, Herrn de Vassaux, den Rath bei dem bisherigen Appellationshofe zu Eöln, Herrn Efferz, den Rath bei dem bisherigen provisorischen Revisionshofe zu Coblenz, Herrn von Breuning, den Präsidenten des Kreisgerichts zu Coblenz, Herrn von Herrestorff, den Vicepräsidenten des Kreisgerichts zu Düsseldorf, Herrn Müller, den Rath bei dem Oberlandes-Gericht zu Frankfurt an der Oder, Herrn Braun und den Stadtrichter Herrn Döswald zu Münsterberg in Schleßen; ferner zum dritten Generaladvokaten, den Generaladvokaten bei dem bisherigen Appellationshofe in Eöln, Herrn von Sandt, und endlich zu Procuratoren, und zwar: zum ersten, den Staats-Procurator bei dem Kreisgerichte zu Aachen, Herrn Syberz, zum zweiten, den kommissarischen Substituten des General-Procurators bei dem bisherigen Appellationshofe zu Eöln, Herrn Hans, und zum dritten, den Rath bei dem Ober-Landesgericht zu Magdeburg, Herrn Leist, allergnädigst zu ernennen geruhet.

Desgleichen haben Se. Königl. Majestät geruhet, den Geh. Oberrevisions-Rath, Herrn Bölling, zum ersten Generaladvokaten bei dem Rheinischen Appellationshofe zu ernennen und die Bestallung allergnädigst zu vollziehen.

Eöln, den 26. August. 1819.

Königl. Immediat-Justiz-Commission.

Stenographische
Aufzeichnungen des
Appellationshofes
in Eöln wäh-
rend der Ferien.

Der Königl. Appellationshof zu Eöln,
Beschließt nach Anhörung des Herrn General-Advokaten, wie folgt:

Erstens. Der Appellationshof wird während der Ferien zur Aburtheilung der dringenden Civil-Sachen jede Woche eine Sitzung halten.

Zweitens. diese Sitzungen sind auf den 11 und 13 — 25 und 27 September; 9 und 11 — 23 und 25 October bestimmt, und werden Morgens um 10 Uhr eröffnet;

Drittens. Die Sitzungen der Anlagelammer, und des Correctionels Senates, bleiben wie ausser den Ferien festgesetzt.

Viertens. Gegenwärtiger Beschluß, soll im Sitzungssaale des Appellationshofes und in den Sitzungssälen der ersten Instanz-Gerichte seines Bereiches angeheftet; zugleich auch in die öffentlichen Blätter eingerückt werden.

Also beschlossen in der Plenar-Versammlung des Königl. Appellationshofes, wo zugegen waren die Herren Geheimer, Staats-Rath Daniels Präsident; Hartmann, Efferz, Pelzer, Leist, Sellert, Braun Appellationsräthe; Gynnich, von Fürth Rathauditoren; von Sandt General-Advokat von Glümer, Hans Substitute, Hohenschurz, Obergerichtschreiber.

Eöln, am 20. August 1819.

Der Präsident des Königl. Appellationshofes:
(Unters.) Daniels.